

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE EICHENBERG

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 07.05.2024

15. Verordnung: Beschränkung Fürbergstraße

VERORDNUNG ÜBER DIE BESCHRÄNKUNG FÜR DIE FÜRBERGSTRASSE AUF GST. NR. 4514

des Bürgermeisters der Gemeinde Eichenberg in Besorgung der Aufgabe im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gemäß § 94d Z 4 lit. d der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. in Verbindung mit der Verordnung des Gemeindevorstandes vom 05.12.2022 über die Übertragung von Aufgaben vom Gemeindevorstand an den Bürgermeister (Übertragungsverordnung).

Gemäß § 43 Abs 1 lit.b Z 1 StVO 1960 i.d.g.F., wird im Interesse der Sicherheit und der Fahrbahnbeschaffenheit folgendes verordnet.

§ 1

- (1) ein beidseitiges Parkverbot entlang der Fürbergstraße.
- (2) eine Gewichtsbeschränkung von maximal 26 Tonnen. Eine Ausnahme gibt es für landwirtschaftlichen Verkehr.

§ 2

- (1) Die Verordnung tritt gemäß §44 Abs.1 StVO mit der Anbringung der Verkehrszeichen gem. § 52 lit. a mit
13a „PARKEN VERBOTEN“ und den Zusatztafeln „ANFANG“ bzw. „ENDE“ und
9c „FAHRVERBOT FÜR FAHRZEUGE MIT ÜBER 26t GESAMTGEWICHT“
in Kraft.

Der Bürgermeister:

Nico Flachsenberger